

Assistive Technik in der Eingliederungshilfe

I Ausgangslage

Der Stiftungsrat hat sich bereits in den letzten Sitzungen mit Möglichkeiten von technischen Systemen, die das Wohnen und die selbstverantwortliche Teilhabesituation in der Eingliederungshilfe verbessern können, befasst. In den Entgelten der Eingliederungshilfe, der Pflege- und Krankenversicherungen sind bis heute diese Leistungen für betroffene Menschen nur zum Teil enthalten, obwohl Nachweise zur Kosteneinsparung oder Personalentlastung bereits vorliegen.

Es liegt daher nahe, dass die Stiftung hier Maßnahmen durch Förderung anstößt oder unterstützt.

II Förderbaustein Assistive Technik

Im Rahmen der Förderrichtlinien fördert die Stiftung Träger, die in ihren Wohnangeboten der Eingliederungshilfe Assistive Technik einsetzen wollen. In der Regel werden dies bestehende Angebote sein, bei denen keine Modernisierung zum Zeitpunkt der Antragstellung notwendig ist.

Bei der Betrachtung, inwieweit bei einer Modernisierung, einem Ersatz- oder Neubau zusätzliche Förderung neben den anderen Investförderungen der Stiftung eingesetzt werden, berät die Geschäftsstelle im Einzelfall.

Die Regelförderung der Stiftung sieht eine 50-prozentige Förderung vor. Die Beurteilung, inwieweit die Voraussetzungen für eine Anschubfinanzierung vorliegen, wird im Einzelfall vorgenommen. Es kann sich hier alleine um Maßnahmen handeln, die die eigenständigen Teilhabemöglichkeiten des betroffenen Menschen erhöhen oder den personellen oder finanziellen Einsatz in der Betreuungssituation verringern.

III Modellreihe Förderbaustein Assistive Technik

Im Rahmen der Modellförderung will die Stiftung für die Dauer von 24 Monaten eine Reihe von Maßnahmen fördern, bei denen in zehn Einrichtungen/Wohnangeboten der Eingliederungshilfe technische Neuerungen umgesetzt werden, die zu einer größeren eigenständigeren Teilhabe der Bewohnenden und zu einer Entlastung beim Personal führen sollen.

Alle Träger werden mit der Förderung verpflichtet, im Gesamtvorhaben zusammenzuarbeiten. So sollen Erfahrungen gesammelt und ausgetauscht werden, eine Austauschplattform entstehen und alle Vorhaben dokumentiert werden. Kein beteiligter Träger darf mit mehr als zwei Standorten gefördert werden.

Wie bei allen Modellvorhaben mit einer 90-prozentigen Förderung wird das Gesamtvorhaben wissenschaftlich begleitet werden. Dazu sollen im Vorfeld nationale und internationale Erfahrungen zusammengetragen und ausgewertet werden, um in den Prozess einzufließen. Daneben soll die wissenschaftliche Begleitung Mitverantwortung für die Erstellung des Gesamtvorhabens tragen und die Arbeit an den Standorten und den Prozess evaluieren.





Die Koordination des gemeinsamen Prozesses soll bei einem der Träger der Standorte liegen. In einer Projektsteuerungsgruppe sollen Standorte, Wissenschaft, zuständige Ministerien, Kostenträger und Stiftung das Projekt im Sinne des Zuwendungszwecks begleiten und steuern.

Es wird davon ausgegangen, dass pro Standort ca. 175.000 Euro für projektbezogene Sachkosten, Personalund personalbezogene Sachkosten entstehen. Daneben wäre der Aufwand für die Wissenschaftliche Begleitung und die Projektkoordination zu tragen. Es ist möglich, dass somit für die Verbundvorhaben 2,5 Millionen Euro Fördersumme für die Stiftung entstehen.

Der Stiftungsrat beauftragt den Vorstand, die Beteiligten zu finden und eine abschließende Beschlussvorlage der Verbundvorhaben mit den antragstellenden Trägern aus der Freien Wohlfahrtspflege zur Vorlage für den Stiftungsrat zu erarbeiten.